



# Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenen- schutzangelegenheiten



**Tätigkeitsbericht des  
Bundesamts für Justiz  
für das Jahr 2018 Referat II 3**

## I. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

### 1. Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S.1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, sowie
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Das Bundesamt für Justiz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren. Das Gleiche gilt für Anträge auf grenzüberschreitenden Umgang.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Es wird jedoch insoweit in seinem Anwendungsbereich durch die Brüssel II a-Verordnung ergänzt.

Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das HKÜ, das ESÜ und das KSÜ gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, ESÜ und KSÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“). Im Berichtszeitraum war etwa das Inkrafttreten des KSÜ im Verhältnis zu Honduras zu verzeichnen.

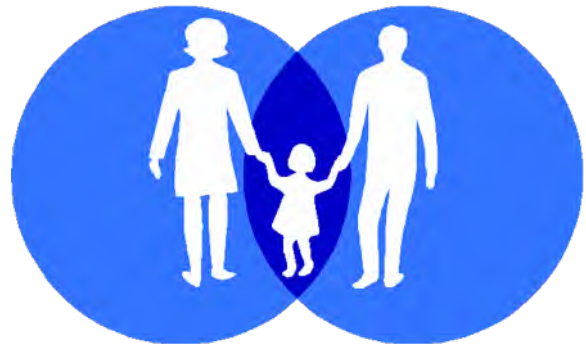
Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe nach der Brüssel II a-Verordnung und dem KSÜ. Dies umfasst insbesondere die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes, die Unterstützung bei Schutzmaßnahmen sowie die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Beabsichtigen etwa deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung regelmäßig die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll. Das Bundesamt für Justiz unterstützt Maßnahmenträger bei der Durchführung dieses grenzüberschreitenden Verfahrens und stellt allgemeine und

länderspezifische Informationen hierzu auf seiner Website unter [www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht) unter der Rubrik „grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ zur Verfügung.

## 2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenenschutzübereinkommens Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, ErwSÜ) tätig. Gemäß Art. 28 ff ErwSÜ erfolgt in eingehenden wie auch ausgehenden Verfahren zum Schutz von Erwachsenen der Austausch von Informationen über die Zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.

Logo Internationale Kindschaftsverfahren



## II. Entwicklung im Jahr 2018

### 1. Fallzahlen

Die Fallzahlenentwicklung im Bundesamt für Justiz in 2018 verlief leicht steigend. Es sind insgesamt 1.143 Neueingänge nach dem HKÜ, KSÜ, ESÜ, der Brüssel II a-Verordnung sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen (2017: insgesamt 1.046 Neueingänge). Dabei liegt ein leichtes Übergewicht bei den ausgehenden Verfahren (625).

#### a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i. V. m. der Brüssel II a-Verordnung)

Anträge nach dem HKÜ können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Die Anzahl der Fälle nach dem HKÜ ist mit 480 neu eingegangenen Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2017: 402) gestiegen. Wichtigste Partnerstaaten sind Polen und die Türkei. Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsverfahren ist mit rund 84% Rückführungs- zu rund 16% Umgangsverfahren stabil.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Dänemark) untereinander modifiziert und ergänzt. Von den 404 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet waren, fielen 233 Verfahren in den innereuropäischen Anwendungsbereich der Brüssel II a-Verordnung (davon 94 eingehende und 139 ausgehende Verfahren).

Hinsichtlich der aus dem Ausland eingehenden Rückführungsverfahren werden in konstant rund der Hälfte der Vorgänge gerichtliche Verfahren eingeleitet. Im Übrigen erledigt sich das Verfahren vorprozessual. Bei den in das Ausland ausgehenden Verfahren wird in der Praxis der überwiegende Anteil außergerichtlich erledigt.

Im Bereich der Rückführungsverfahren sind nach wie vor besonders wichtige Vertragspartner Polen (47 Verfahren) und die Türkei (43 Verfahren), gefolgt von den USA und Italien (jeweils 21 Verfahren) sowie Frankreich und die Schweiz (jeweils 20 Verfahren). Bei eingehenden Verfahren steht Polen mit 22 Verfahren an erster Stelle, bei ausgehenden Verfahren führt die Türkei mit 38 Verfahren.

Im Jahresbericht 2018 des U.S. Department of State wird Deutschland erneut ausdrücklich positiv erwähnt (Annual Report on International Parental Child Abduction, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>).

## **b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung**

Die Anzahl neuer Verfahren in der Zusammenarbeit nach der Brüssel II a-Verordnung ist mit 566 Verfahren (davon 266 eingehende und 300 ausgehende Verfahren) im Vergleich zum Vorjahr (571) stabil. Im Jahr 2018 waren 183 neue Konsultationsverfahren (28 eingehende und 155 ausgehende Verfahren) mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung zu verzeichnen. Insoweit überwiegen weiterhin deutlich die ausgehenden Verfahren. Von den Verfahren nach Artikel 55 Buchstabe a) Unterpunkt i der Brüssel II a-Verordnung, der die Einholung von Sozialberichten ermöglicht, überwiegen dagegen die eingehenden Verfahren: von insgesamt 161 Verfahren (2017: 155) waren 123 eingehend und 38 ausgehend.

Nach wie vor bemüht sich das Bundesamt für Justiz im Inland um die Sensibilisierung der Jugendämter für das bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erforderliche Konsultationsverfahren. Gleichzeitig wird angestrebt, das Verständnis und die Akzeptanz für grenzüberschreitende Unterbringungen deutscher Kinder im Ausland aus pädagogischen Gründen vor Ort im empfangenden Mitgliedstaat und den zuständigen dortigen Stellen zu fördern und die Zusammenarbeit im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu verbessern.

## **c) KSÜ-Verfahren**

Im Jahr 2018 gingen mit 75 Anträgen mehr Anträge auf Unterstützung nach dem KSÜ ein als im Vorjahr (55). Dabei handelte es sich um 46 eingehende und 29 ausgehende Verfahren. Hauptkooperationspartner ist insoweit die Schweiz.

## **d) ESÜ-Verfahren**

Das ESÜ spielt praktisch keine Rolle (3 ausgehende Verfahren).

## **e) ErwSÜAG**

Nach dem ErwSÜ wurden in 2018 insgesamt 19 Fälle bearbeitet (10 eingehende und 9 ausgehende Ersuchen). Die Zahlen bewegen sich auf niedrigem Niveau.

## **2. Fallübergreifende Aufgaben**

### **a) Veranstaltung von Richtertagungen**

Wie jedes Jahr wurden auch 2018 zwei Richtertagungen fachlich und organisatorisch vorbereitet und unter Leitung einer HKÜ- und EJNI-Verbindungsrichterin durchgeführt. Diese Tagungen richten sich an Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren nach den §§ 10-13 und 47 IntFamRVG. Im Mai 2018 fand die Tagung in Königswinter und im September 2018 in Bad Bevensen statt. Das Bundesamt für Justiz konnte insgesamt 31 Richterinnen und Richter und 13 Vortragende begrüßen, darunter Gäste aus Slowenien und Schweden. Schwerpunktthema war die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.

### **b) Internationale Familienmediation**

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten bemüht sich das Bundesamt für Justiz weiter um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen, um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich und um die aktive Teilnahme und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten. Mit dem Verein MiKK e.V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren regelt.

### **c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland**

Das Bundesamt für Justiz, Referat II 3, kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Vertrags- und Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene fortlaufend aus. Es hat auch 2018 an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen im In- und Ausland mitgewirkt, auch u.a. im Zusammenwirken mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung). Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz ebenfalls eng zusammen. Hervorzuheben sind für den Berichtszeitraum die Beteiligung des Bundesamts für Justiz an den fortlaufenden Beratungen zur Revision der Brüssel II a-Verordnung und die Mitwirkung an dem Projekt für einen Praxisleitfaden zu Artikel 13 des Haager Übereinkommens (HKÜ).



Daneben wurde eine Veröffentlichung von einschlägigen deutschen Gerichtsentscheidungen im Rechtsinformationssystem „juris“ gefördert, um die Rechtsprechung in internationalen Sorgerechtskonflikten noch besser zugänglich zu machen.

Bonn, den 23. April 2019

Bundesamt für Justiz, Referat II 3



## Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2018

### I. Gesamtübersicht

	2015			2016			2017			2018		
	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt
<b>1. Neu eingeleitete Verfahren insgesamt</b>	<b>441</b>	<b>537</b>	<b>978</b>	<b>494</b>	<b>519</b>	<b>1013</b>	<b>520</b>	<b>526</b>	<b>1046</b>	<b>518</b>	<b>625</b>	<b>1143</b>
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)	204	221	425	228	226	454	188	214	402	196	284	480
<i>davon Rückführungsverfahren</i>	175	184	359	190	190	380	155	186	341	163	241	404
<i>davon Umgangsverfahren</i>	29	37	66	38	36	74	33	28	61	33	43	76
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)	208	292	500	242	269	511	295	276	571	266	300	566
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	19	10	29	17	14	31	29	26	55	46	29	75
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	1	9	10	2	3	5	1	4	5	0	3	3
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	9	5	14	5	7	12	7	6	13	10	9	19
<b>2. Erledigte Verfahren insgesamt</b>	<b>474</b>	<b>574</b>	<b>1048</b>	<b>495</b>	<b>708</b>	<b>1203</b>	<b>578</b>	<b>558</b>	<b>1136</b>	<b>557</b>	<b>626</b>	<b>1183</b>
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)	242	216	458	213	220	433	243	247	490	239	294	533
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)	211	293	504	255	458	713	300	257	557	269	283	552
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	15	8	23	18	14	32	24	27	51	37	29	66
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	0	48	48	2	13	15	2	17	19	0	12	12
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	6	9	15	7	3	10	9	10	19	12	8	20
<b>3. Anhängige Verfahren insgesamt</b>			<b>983</b>			<b>793</b>			<b>703</b>			<b>663</b>

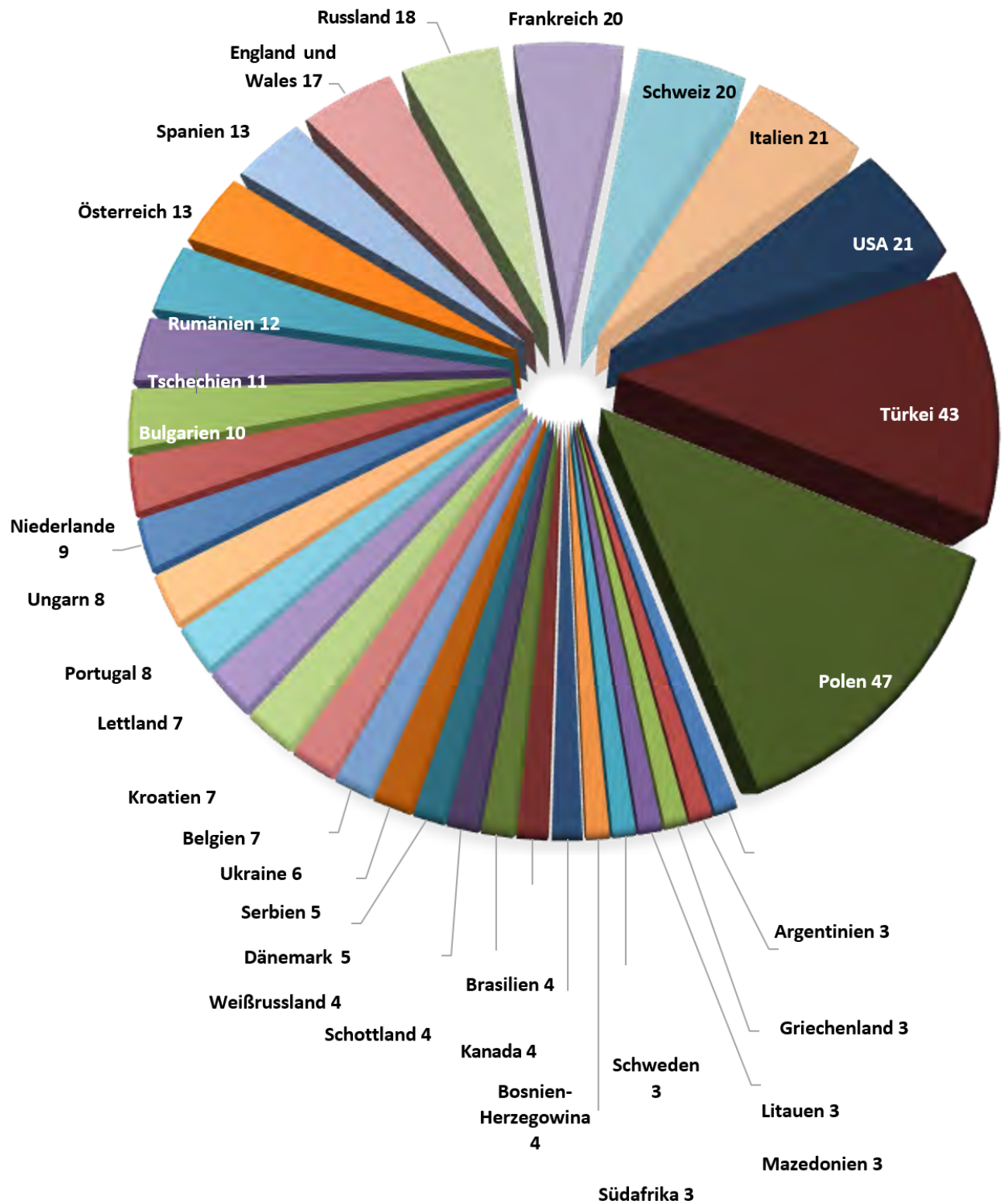
## Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag 31. Dezember 2018

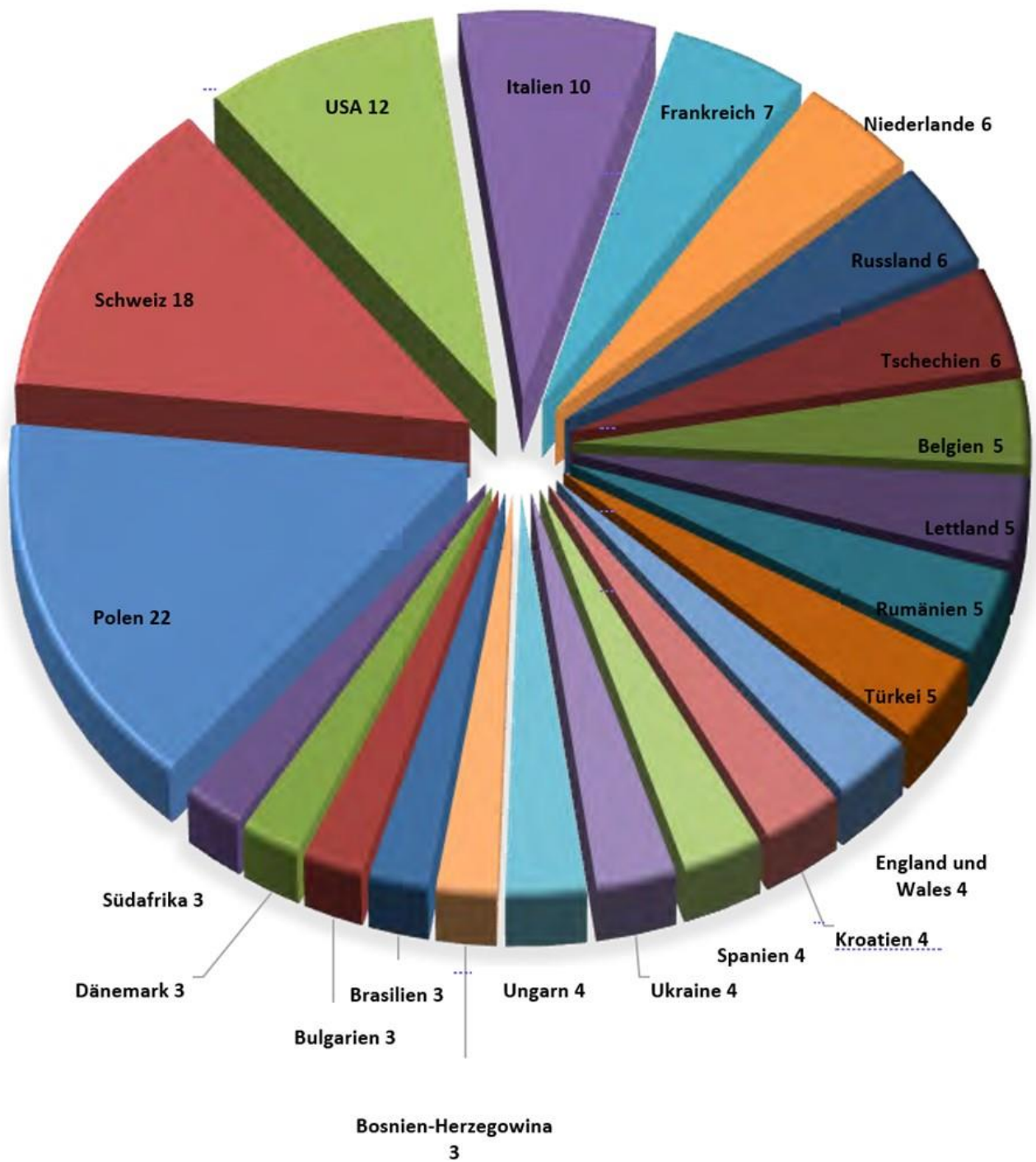
### II. Erledigungen in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ (ggf. iVm der Brüssel IIaVO) (Jahr der Verfahrenseinleitung)

	2015		2016		2017	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
<b>1. Eingehende Verfahren</b>	<b>175</b>		<b>189</b>		<b>155</b>	
Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt	171	98%	185	98%	147	95%
a) Gerichtsverfahren	89	52%	100	54%	68	46%
aa) davon gerichtliche Einigungen	23	26%	29	29%	17	25%
bb) davon Rückführungsanordnungen	30	34%	33	33%	24	35%
cc) davon Rückführungsablehnungen	28	31%	30	30%	21	31%
dd) davon Antragsrücknahmen	8	9%	8	8%	6	9%
b) Anderweitige Erledigung	77	45%	78	42%	73	50%
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	24	31%	20	26%	16	22%
bb) davon Einigungen der Parteien	2	3%	9	12%	1	1%
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	17	22%	14	18%	23	32%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	26	34%	28	36%	26	36%
ee) davon sonstige Erledigung	8	10%	7	9%	7	10%
c) Offensichtlich unbegründete Anträge	5	3%	7	4%	6	4%
d) Noch offene Verfahren	4	2%	4	2%	8	5%
<b>2. Ausgehende Verfahren</b>	<b>184</b>		<b>190</b>		<b>186</b>	
Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt	175	95%	164	86%	155	83%
a) Gerichtsverfahren	53	30%	56	34%	48	31%
aa) davon gerichtliche Einigungen	4	8%	2	4%	4	8%
bb) davon Rückführungsanordnungen	24	45%	25	45%	21	44%
cc) davon Rückführungsablehnungen	17	32%	25	45%	15	31%
dd) davon Antragsrücknahmen	8	15%	4	7%	8	17%
b) Anderweitige Erledigung	114	65%	102	62%	102	66%
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	49	47%	30	29%	34	33%
bb) davon Einigungen der Parteien	6	4%	3	3%	6	6%
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	25	22%	32	31%	32	31%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	20	15%	27	26%	21	21%
ee) davon sonstige Erledigung	14	12%	10	10%	9	9%
c) Offensichtlich unbegründete Anträge	8	5%	6	4%	5	3%
d) Noch offene Verfahren	9	5%	26	14%	31	17%

## LÄNDERVERTEILUNG DER RÜCKFÜHRUNGSVERFAHREN 2018 (VERFAHREN INSGESAMT > 2)



## LÄNDERVERTEILUNG IN RÜCKFÜHRUNGSVERFAHREN 2018 (EINGEHENDE VERFAHREN > 2)



## LÄNDERVERTEILUNG IN RÜCKFÜHRUNGSVERFAHREN 2018 (AUSGEHENDE VERFAHREN > 2)

